

2.7.2021

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

es hat sich eine neue Regelung bezüglich des Einsatzes von Schwangeren ergeben, über die wir Sie umgehend in Kenntnis setzen.

Für alle Schulen – COVID-19-Schutzbestimmungen für Schwangere gemäß § 3a Mutterschutzgesetz; Änderung mit 1. Juli 2021

Die bisher geltende Regelung bezüglich Sonderfreistellungen von Schwangeren ist ab 1. Juli 2021 nicht mehr anzuwenden, wenn die werdende Mutter gegen SARS-CoV-2 geimpft ist und ein vollständiger Impfschutz vorliegt.

Bereits erfolgte Freistellungen enden mit diesem Zeitpunkt. Freigestellte werdende Mütter haben der Bildungsdirektion im Dienstweg über die Schulleitung 14 Kalendertage im Vorhinein mitzuteilen, wann der vollständige Impfschutz eintritt. Ein ausreichender Impfschutz ist nach derzeitigen Erkenntnissen in folgenden Fällen gegeben:

- 8 Tage nach der 2. Impfung mit Comirnaty (Pfizer),
- 14 Tage nach der 2. Impfung mit Moderna,
- 15 Tage nach der 2. Impfung mit Vaxzevria (Astra Zeneca),
- 15 Tage nach der Impfung mit Janssen.

Diese Regelung gilt vorerst bis zum Ablauf des 30. September 2021.

In Hinblick auf diese Regelung wird die Bildungsdirektion direkt bei den betroffenen Freigestellten erheben, ob ein ausreichender Impfschutz gegeben ist. Daher sind von Seiten der Schulleitung diesbezüglich keine Veranlassungen notwendig.

Mit besten Wünschen für ein schönes Wochenende
und freundlichen Grüßen
Dr. Paul Gappmaier
Bildungsdirektor